

376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

27. 4. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX über
Maßnahmen betreffend die Einfuhr von
Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind
oder für die im Zollausland Prämien oder
Subventionen gewährt werden (Antidumping-
gesetz 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorzugehen.

(2) Soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, so schließen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Ergreifung von Maßnahmen auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften nicht aus.

§ 2. Bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, ist ein Antidumpingzoll zu erheben, wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert.

§ 3. Bei der Einfuhr von Waren, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland eine Prämie oder Subvention gewährt wird, ist ein Ausgleichszoll zu erheben, wenn die Einfuhr dieser Waren eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert.

§ 4. Soweit in diesem Bundesgesetz der Ausdruck „Schädigung“ ohne weitere Angabe verwendet wird, umfaßt er jeweils alle in den §§ 2 oder 3 angeführten Fälle.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 genannten Abgaben sind ausschließliche Bundesabgaben.

ABSCHNITT II

Dumping und Antidumpingzölle

§ 6. Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausfuhrpreis niedriger ist als ihr normaler Wert.

§ 7. (1) Als normaler Wert einer Ware gilt

a) der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder,

b) wenn ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist,

aa) der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, soweit dieser repräsentativ ist, oder

bb) die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Der Gewinnaufschlag darf den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen.

(2) Soweit das Ausfuhrland nicht auch das Ursprungsland ist, kann unbeschadet des Abs. 1 an Stelle des Preises im Ausfuhrland der Preis im Ursprungsland zur Ermittlung des normalen Wertes herangezogen werden, wenn dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entspricht, insbesondere wenn in das Ausfuhrland eingeschaffte Waren unverändert wieder ausgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn ein vergleichbarer Preis im Ausfuhrland nicht feststellbar ist.

§ 8. Liegt ein Ausfuhrpreis nicht vor oder kann er wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur einerseits und dem Importeur oder einem Dritten andererseits nicht zugrunde gelegt werden, so ist zur Feststellung, ob eine Ware

Gegenstand eines Dumpings ist, ein Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises zu errechnen, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird. Wird die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft, in dem sie eingeführt worden ist, so ist jener Preis heranzuziehen, der einem unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt werden würde.

§ 9. (1) Bei der Gegenüberstellung des normalen Wertes und des Ausfuhrpreises sind die Preise für Verkäufe heranzuziehen, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten auf der gleichen Handelsstufe — und zwar grundsätzlich ab Werk — vorgenommen wurden. Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und in der Besteuerung sowie sonstige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Umstände, wie insbesondere Qualitätsunterschiede, sind zu berücksichtigen. In den im § 8 genannten Fällen ist auch auf die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf anfallenden Kosten einschließlich der Eingangsabgaben und Steuern sowie die erzielten Gewinne Bedacht zu nehmen.

(2) Mengenrabatte sind nur zu berücksichtigen, wenn der Exporteur beweist, daß er bei seinen Verkäufen auf seinem Inlandsmarkt solche Mengenrabatte grundsätzlich allen Käufern entsprechender Mengen in gleicher Höhe zugestanden hat, oder wenn er beweist, daß er durch Verkäufe in großen Mengen entsprechende Einsparungen erzielen konnte, welche diese Mengenrabatte rechtfertigen.

(3) Wenn nach Berücksichtigung der Unterschiede in den Verkaufsbedingungen unterschiedliche Verkaufspreise festgestellt werden, so ist der in Anbetracht der abgesetzten Mengen überwiegende Verkaufspreis der in den Preisvergleich einbezogenen Waren heranzuziehen.

§ 10. Eine Ware gilt nicht als Gegenstand eines Dumpings, soweit lediglich Zölle oder Steuern, die eine gleichartige zur Verwendung im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet werden.

§ 11. Unter Dumpingspanne ist der nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 festgestellte Preisunterschied zu verstehen.

§ 12. (1) Die Feststellung, daß eine Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt oder droht, ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wurde, daß die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, Hauptursache dieser Schädigung ist. Hierbei sind neben den Auswirkungen der Dumping einfuhren auf den betroffenen Wirtschaftszweig alle anderen Faktoren zu berücksichtigen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges nachteilig beeinflussen.

(2) Die Feststellung, daß eine Schädigung vorliegt oder droht, darf nicht auf Behauptungen,

Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten einer Entwicklung gestützt werden. Die Schädigung muß entweder eingetreten sein oder das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß deutlich vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen.

(3) Die Feststellung, daß die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert wird, ist nur zulässig, wenn die Pläne für diese Errichtung so weit fortgeschritten sind, daß die Errichtung entweder bereits in Angriff genommen worden ist oder unmittelbar bevorsteht.

§ 13. (1) Die Bewertung einer Schädigung als bedeutend im Sinne dieses Bundesgesetzes hat auf Grund einer Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die auf den Wirtschaftszweig einwirken, bzw. deren Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Als solche Faktoren gelten beispielsweise: Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise (einschließlich der Spanne, um die der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der vergleichbare Preis der gleichartigen Ware, der bei normalen Handelsgeschäften im Inland vorherrscht), Ausfuhrergebnisse, Anzahl der Beschäftigten, Umfang der Dumping einfuhren, Umfang und Preis der sonstigen Einfuhren, Grad der Kapazitätsausnützung des Wirtschaftszweiges und dessen Produktivität, der Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern, Nachfragerückgang als Folge eines Angebots von Substitutionswaren oder als Folge von Änderungen des Verbrauchergeschmackes.

(2) Die Auswirkung der Dumping einfuhren ist am Verhältnis zur inländischen Produktion der gleichartigen Ware zu messen, wenn die Abgrenzung der Produktion an Hand von Kriterien wie beispielsweise Produktionsverfahren, Produktionsleistung und Gewinn möglich ist. Läßt sich der die gleichartige Ware herstellende Wirtschaftszweig nach solchen Kriterien nicht abgrenzen oder stehen hiefür geeignete Unterlagen nicht zur Verfügung, so ist die Auswirkung der Dumping einfuhren an ihrem Einfluß auf die Produktion der kleinsten die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe oder Reihe von Waren zu messen, für die die entsprechenden Angaben erhältlich sind.

§ 14. (1) Unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ sind alle inländischen Hersteller gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamtproduktion den größeren Anteil an der inländischen Produktion ausmacht.

(2) Sind jedoch Hersteller gleichzeitig Importeure der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, so sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen.

§ 15. Unter dem Begriff „gleichartige Ware“ ist eine Ware zu verstehen, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder — wenn es eine solche Ware nicht gibt — zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

Aufnahme, Durchführung und Abschluß von Ermittlungen

§ 16. Ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

§ 17. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Ermittlungen auf Antrag im Interesse eines Wirtschaftszweiges einzuleiten, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält oder dessen Errichtung erheblich verzögert wird. Soweit Ermittlungen nicht aufgenommen werden, weil das behauptete Dumping und die Schädigung nicht glaubhaft gemacht werden konnten, ist der Antragsteller hiervon ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, vom Österreichischen Arbeiterkamertag oder von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Ware, die Gegenstand eines behaupteten Dumpings ist,
- b) die Angabe des Ausfuhrlandes,
- c) die Angabe des Ursprungslandes, des Herstellers und des Exporteurs der Ware, soweit die entsprechenden Feststellungen möglich und dem Antragsteller zumutbar sind, und
- d) Unterlagen zur Glaubhaftmachung sowohl des behaupteten Dumpings als auch der sich daraus ergebenden Schädigung.

(3) Verfügt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über Unterlagen, die das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft machen, so können bei besonderer Dringlichkeit Ermittlungen auch von Amts wegen aufgenommen werden.

(4) Die Ermittlungen sind unter Bedachtnahme auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durchzuführen und abzuschließen.

§ 18. Werden Ermittlungen aufgenommen, so sind Vertreter des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer, die nach amtswegiger Kenntnis betroffenen Exporteure und Importeure, Vertreter des betroffenen Wirtschaftszweiges und, soweit die Einleitung auf Antrag erfolgt ist, der

Antragsteller in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Wenn dies der Sachlage nach zweckmäßig oder insbesondere wegen der Mehrzahl der allenfalls betroffenen Exporteure und Importeure notwendig ist, ist die Aufnahme von Ermittlungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 19. (1) Im Ermittlungsverfahren ist den im § 18 genannten Personen Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist alle Beweismittel vorzulegen, deren Verwendung im Verfahren sie für zweckdienlich erachten. Sie können alle für die Vertretung ihrer Interessen erheblichen, nicht vertraulichen Unterlagen einsehen, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bei den Ermittlungen verwendet werden, und dazu innerhalb angemessener Frist Stellung nehmen.

(2) Vertraulich sind insbesondere alle Unterlagen, deren Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile brächte oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde, sowie Unterlagen, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt werden, sofern nicht ausdrücklich von demjenigen, der diese Mitteilung gemacht hat, der Preisgabe zugestimmt wird.

(3) Auf Verlangen ist den unmittelbar interessierten Personen Gelegenheit zu geben, mit Personen, die entgegengesetzte Interessen vertreten, zusammenzutreffen, damit die beiderseitigen Ansichten geäußert und gegebenenfalls widerlegt werden können. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Tatsache, daß einzelne Personen nicht an der Zusammenkunft teilgenommen haben, darf bei der Beurteilung des Ermittlungsergebnisses nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden.

§ 20. (1) Das Vorbringen der im § 18 genannten Personen hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Soweit nicht andere ausreichende Beweise vorliegen, können zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vorbringens von Amts wegen oder allenfalls durch Sachverständige und, soweit erforderlich, unter Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen Erhebungen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gelten die Bestimmungen der §§ 143 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, sinngemäß.

(2) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 21. Ergeben die Ermittlungen, daß die Beweise für das Dumping und die Schädigung nicht

ausreichen, so sind die Ermittlungen einzustellen und hievon die im § 18 genannten Personen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

§ 22. (1) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, so ist nach Anhörung des Beirates (§ 31) durch Verordnung, soweit hiedurch nicht gewichtige gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt werden, anzuordnen, daß bei der Einfuhr der betreffenden Ware ein Antidumpingzoll zu erheben ist.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist der normale Wert der betreffenden Ware (§ 7) festzustellen und anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll in der Höhe des Unterschiedsbetrages (Dumpingspanne, § 11) zu erheben ist, um den der Ausfuhrpreis (§§ 8 und 9) den normalen Wert unterschreitet. Sofern dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, kann abweichend hievon angeordnet werden, daß ein Antidumpingzoll nur in der Höhe eines Teiles der Dumpingspanne zu erheben ist.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat ferner, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) die handelsübliche Bezeichnung der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, sowie die entsprechende Tarifnummer des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74),
- b) das Ausfuhr- oder Ursprungsland,
- c) den Erzeuger oder Lieferanten.

(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(5) Sind mehrere Erzeuger oder Lieferanten eines Landes oder verschiedener Länder betroffen, so ist die Angabe der einzelnen Erzeuger oder Lieferanten nicht erforderlich.

(6) Sind mehrere Erzeuger oder Lieferanten eines oder verschiedener Länder betroffen, so kann unter der Voraussetzung, daß dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, in der Verordnung an Stelle der Feststellung der einzelnen normalen Werte ein einheitlicher Basispreis gemäß Abs. 7 festgestellt werden.

(7) Als Basispreis gilt der niedrigste gemäß § 7 ermittelte normale Wert.

§ 23. (1) Verpflichten sich die betroffenen Exporteure nach Aufnahme von Ermittlungen freiwillig, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen, und kann die Einhaltung einer derartigen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden, so sind die Ermittlungen nicht fortzusetzen.

(2) Unbeschadet einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind die Ermittlungen jedoch fortzusetzen, wenn die betroffenen Exporteure dies verlangen. Ergeben die fortgesetzten Ermittlungen, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweiges nicht gegeben ist, so erlischt die Verpflichtung der betroffenen Exporteure, soweit sie deren Weitergeltung nicht bestätigen.

§ 24. Verordnungen gemäß § 22 Abs. 1 treten an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und spätestens ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn die sie begründenden Umstände weggefallen sind, oder unverzüglich zu ändern, wenn die sie begründenden Umstände sich wesentlich geändert haben.

§ 25. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen.

ABSCHNITT III

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

§ 26. (1) Wird festgestellt, daß für eine Ware im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt wird und die Einfuhr dieser Ware eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert, so ist durch Verordnung, soweit hiedurch nicht gewichtige gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt werden, anzuordnen, daß bei der Einfuhr der betreffenden Ware ein Ausgleichszoll zu erheben ist.

(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist die Höhe der Prämie oder Subvention festzustellen und anzuordnen, daß der Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einschließlich jeder besonderen, für die Versendung dieser Ware gewährten Subvention zu erheben ist.

§ 27. Für eine Ware dürfen nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und denselben Zustand zu beheben, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung einer Prämie oder Subvention ergibt.

§ 28. Die §§ 10, 12 Abs. 3 sowie 16 bis 25 sind auf diesen Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Drittlandschutz

§ 29. (1) Ein Verfahren gemäß den Abschnitten II und III kann unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Verpflichtungen auf Ersuchen

376 der Beilagen

5

der Behörden eines Drittlandes zu dessen Gunsten eingeleitet werden, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Bundesgesetzes sind auf ein Verfahren gemäß Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Prüfung die Auswirkungen in Betracht zu ziehen sind, die das behauptete Dumping oder die behauptete Gewährung von Prämien oder Subventionen auf den im Drittland betroffenen Wirtschaftszweig insgesamt hat. Die Beurteilung der Schädigung nur nach den Auswirkungen auf die Ausfuhren des Wirtschaftszweiges des Drittlandes, sei es nach Österreich oder insgesamt, ist nicht zulässig.

ABSCHNITT V

Erhebungen im Ausland sowie durch ausländische Organe im Inland

§ 30. (1) Soweit es Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zulassen, können die zur Klärung notwendigen Erhebungen (§ 20 Abs. 1), ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, auch in einem ausländischen Staat durchgeführt werden, wenn die Regierung dieses Staates sowie die betroffenen Unternehmen zustimmen.

(2) Soweit es Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zulassen, können die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens zur Klärung notwendigen Erhebungen, ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, auch Organe ausländischer Staaten im Inland mit Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der betroffenen inländischen Unternehmen durchführen. Derartige ausländische Organe dürfen jedoch anlässlich ihrer Erhebungstätigkeit im Inland keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ist zu verweigern, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens im Inland notwendigen Erhebungen zur Klärung, ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, können unbeschadet des Abs. 2 auf Ersuchen eines ausländischen Staates auch durch inländische Organe durchgeführt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Können Erhebungen in einem ausländischen Staat nicht durchgeführt werden, weil die Regierung dieses Staates oder die betroffenen Unternehmen nicht zustimmen, so sind Schlußfolgerungen auf Grund der verfügbaren Beweisunterlagen zu ziehen.

(6) Die von österreichischen Organen im Ausland durchzuführenden Erhebungen haben unter Beachtung der für das inländische Verfahren geltenden Grundsätze zu erfolgen, soweit dem nicht ausländische Bestimmungen entgegenstehen.

ABSCHNITT VI

Beirat

§ 31. (1) Zur Begutachtung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz eine Anhörung des Beirates vorsieht, ist dieser unverzüglich vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einzuberufen. Der Beirat ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen einschließlich einer Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(3) Der Beirat hat seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 und 2 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 32. (1) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

- a) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundesministeriums für Innen- res, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Personen können mit Zustimmung des Vorsitzenden (§ 33 Abs. 1) weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(3) Alle Personen, die zu den Sitzungen des Beirates eingeladen wurden oder an solchen teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht sind die §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, anzuwenden.

§ 33. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Für die Gutachtertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Be-

ginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.

(3) Können sich die anwesenden Beiratsmitglieder nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Beiratsmitglieder in einem Sitzungsprotokoll wiederzugeben.

ABSCHNITT VII

Abgabenerhebung

§ 34. (1) Die Erhebung des Antidumpingzolles oder Ausgleichszolles obliegt den Zollämtern.

(2) Auf die Erhebung des Antidumpingzolles oder Ausgleichszolles finden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sowie das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955) auch alle für die Erhebung des Antidumpingzolles oder Ausgleichszolles erforderlichen Angaben, insbesondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit und den Ausfuhrpreis der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Eine Abgabe ist nicht zu erheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß §§ 22 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 bereits zum Versand direkt nach Österreich gebracht wurde, nicht später als vier Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals zollhängig wurde und spätestens einen Monat nach der ersten Zollhängigkeit dem Zollamt zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird. Die Abgabe ist jedoch zu erheben, wenn die Ware im Zeitpunkt der Versendung Gegenstand einer Verordnung gemäß §§ 22 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 war.

§ 35. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Antrag des Abgabepflichtigen (Importeurs) im Einzelfall eine gänzliche oder teilweise Befreiung vom Antidumping- oder Ausgleichszoll zu gewähren, wenn der Abgabepflichtige (Importeur) nachweist

a) hinsichtlich eines Antidumpingzolles, daß die Ware nicht Gegenstand eines Dumpings war oder die Dumpingspanne niedriger war als der zur Erhebung gelangte Antidumpingzoll, oder

b) hinsichtlich eines Ausgleichszolles, daß für die Ware weder Prämien noch Subventionen gewährt wurden oder die Höhe der gewährten Prämien oder Subventionen geringer war als der zur Erhebung gelangte Ausgleichszoll.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die betreffende Ware zum freien Verkehr abgefertigt oder die Abrechnung durchgeführt wurde, zu stellen.

(3) Auf die Ersetzung eines Abgabenbescheides, dem nachträglich ein Bescheid gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen ist, durch einen neuen Bescheid sind die Bestimmungen des § 295 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß es auf Waren anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1971 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkt Waren handelt — deren Zollabrechnung nach diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die nach diesem Zeitpunkt die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist.

(2) Das Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe außer Kraft, daß es auf Waren, die bis einschließlich 31. Dezember 1971 zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden oder — sofern es sich um im Eingang vorgemerkt Waren handelt — deren Zollabrechnung bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen ist oder für die bis dahin die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist, auch nach diesem Zeitpunkt noch anzuwenden ist.

(3) § 4 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, ist für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

§ 37. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 22 Abs. 1 sowie 26 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; betrifft die Vollziehung der §§ 22 Abs. 1 sowie 26 Abs. 1 Waren, bezüglich derer für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3 sowie 36 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 32 Abs. 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Da das Antidumpinggesetz 1967, BGBI. Nr. 227, am 31. Dezember 1971 außer Kraft tritt, ergibt sich im Interesse des kontinuierlichen Fortbestandes einschlägiger Normen die Notwendigkeit entsprechender legislativer Maßnahmen. Die bloße Verlängerung der Geltungsdauer des genannten Gesetzes kommt dabei allerdings deshalb nicht in Frage, weil in der Zwischenzeit von den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ein auch von Österreich zu ratifizierendes „Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ beschlossen worden ist, dessen „Antidumpingkodex“ detaillierte Bestimmungen über die Feststellung eines Dumpings sowie die Einhebung eines Antidumpingzolles enthält, denen die österreichischen Normen angepaßt werden müssen. Der vorliegende Entwurf bringt somit die notwendige Anpassung an die materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen des erwähnten Abkommens.

Im Hinblick auf den Kurztitel des Entwurfes ist klarzustellen, daß die zu beschließende Norm, wie schon das Antidumpinggesetz, BGBI. Nr. 145/1962, und auch das Antidumpinggesetz 1967 nicht als Rechtsgrundlage für die Abwehr aller in der Lehre anerkannten Formen des Dumpings im weitesten Sinne geeignet ist, da grundsätzlich nur Maßnahmen zur Bekämpfung des sogenannten „klassischen“ Preisdumpings sowie des Prämien- oder Subventionsdumpings vorgesehen werden.

Zufolge § 6 des Entwurfes ist ein Preisdumping dann gegeben, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als ihr normaler Wert, wogegen von einem Prämien- oder Subventionsdumping dann gesprochen wird (vgl. § 26 Abs. 1 des Entwurfes), wenn für eine Ware im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt wird. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß Antidumpingzölle (im

Falle des Preisdumpings) oder Ausgleichszölle (im Falle des Prämien- oder Subventionsdumpings) nur dann festgesetzt werden können, wenn die Ermittlungen ergeben haben, daß — als weiteres essentielles Kriterium — die Einfuhr einer bestimmten Ware eine bedeutende Schädigung des bestehenden inländischen Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert (vgl. §§ 2 und 3 des Entwurfes).

Damit werden allerdings, wie schon bemerkt wurde, nicht alle Erscheinungsformen des Dumpings erfaßt, da sich die Fälle des Sozialdumpings (Niedrigpreiseinfuhren, die auf geringeren Kosten für den Produktionsfaktor Arbeit im Ausfuhrland beruhen) oder des Währungs- bzw. Valutadumpings (eines auf die Unterbewertung einer Währung zurückzuführenden Dumpings) nicht unter die vorstehend wiedergegebenen Definitionen subsumieren lassen. Soweit zur Abwehr von Schädigungen, die der österreichischen Wirtschaft aus diesen Formen des Dumpings erwachsen, Maßnahmen ergriffen werden müssen, werden andere bundesgesetzliche Normen, beispielsweise das Außenhandelsgesetz 1968, BGBI. Nr. 314, als Basis heranzuziehen sein.

Der aus 37 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf wurde in nachstehende Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt II — Dumping und Antidumpingzölle
- Abschnitt III — Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle
- Abschnitt IV — Drittlandschutz
- Abschnitt V — Erhebungen im Ausland sowie durch ausländische Organe im Inland
- Abschnitt VI — Beirat
- Abschnitt VII — Abgabenerhebung
- Abschnitt VIII — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Besonderer Teil**Zu § 1 Abs. 1:**

Diese Bestimmung stellt im Zusammenhang mit § 6 klar, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Abwehr des klassischen Preisdumpings sowie des Prämien- oder Subventionsdumpings erstreckt.

Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit offen gehalten werden, erforderlichenfalls auch andere Maßnahmen als die Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen zu ergreifen, wie etwa die Verfügung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1968, soweit dem nicht völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Bestimmungen des GATT, entgegenstehen.

Zu § 2:

Wenn die Einfuhr einer Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert, so ist ein Antidumpingzoll zu erheben.

Die Festsetzung eines Antidumpingzolles durch Verordnung (§ 22 Abs. 1) ist demnach an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die den Gegenstand eines Dumpings bildenden Waren müssen eingeführt werden. Aus § 6 ergibt sich, daß Waren dann Gegenstand des hier behandelten „klassischen“ Preisdumpings sind, wenn ihr Ausfuhrpreis niedriger ist als ihr normaler Wert, wobei der letztgenannte Begriff im § 7 definiert wird. Da auch im Antidumpingkodex keine Einschränkung hinsichtlich des Warenbegriffes enthalten ist, sind darunter alle Arten von Erzeugnissen zu verstehen, gleichgültig, ob sie dem industriell-gewerblichen oder dem landwirtschaftlichen Sektor entstammen.

2. Durch die Einfuhr von Dumpingwaren muß eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht werden oder drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert werden. In Anlehnung an die Bestimmungen des Antidumpingkodex wird zum Begriff der Schädigung im § 12 Abs. 1 näher ausgeführt, daß die Feststellung einer Schädigung im Sinne dieses Gesetzes nur zulässig ist, wenn glaubhaft gemacht wurde, daß die Einfuhr von Dumpingwaren Hauptursache dieser Schädigung ist. Um eine derartige Feststellung zuverlässig treffen zu können, müssen einerseits die tatsächlich verzeichneten Folgen des Dumpings und andererseits die Gesamtheit sämtlicher sonstigen auf den Wirtschaftszweig nachteilig

einwirkenden Faktoren gegeneinander abgewogen werden. Die geforderte Ursächlichkeit setzt voraus, daß die Folgen des Dumpings gegenüber allen anderen Umständen zusammen überwiegen. Damit ist auch klargestellt, daß eine subjektive Schädigungsabsicht des Exporteurs alleine nicht genügt. Außerdem sind zufolge der letztgenannten Bestimmung neben den Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig alle Faktoren zu berücksichtigen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges beeinflussen, woraus hervorgeht, daß eine Beurteilung der Gesamtsituation zu erfolgen hat.

Weiters ist vorgesehen, daß nur eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges die Erhebung eines Antidumpingzolles rechtfertigt, wobei § 13 jene Schadenskriterien und Regeln aufzählt, mit deren Hilfe die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals geprüft werden soll. Obwohl sich die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes angesichts des in Artikel VI des GATT gebrauchten gleichartigen Ausdruckes nicht vermeiden läßt, ist er im Hinblick auf die internationale Wirtschaftspraxis doch soweit objektivierbar, daß eine dem Art. 18 B-VG entsprechende Vollziehung möglich ist.

Ferner ist noch hervorzuheben, daß sich die in Rede stehende bedeutende (entweder schon bestehende oder erst drohende) Schädigung auf einen Wirtschaftszweig beziehen muß, wobei dieser Begriff im § 14 Abs. 1 näher erläutert wird. Es muß aber nicht nur ein bereits existenter inländischer Wirtschaftszweig durch die Dumpingeinführen in Gefahr sein, sondern es kann auch genügen, daß infolge eines Preisdumpings die Errichtung eines Wirtschaftszweiges, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert wird. Eine derartige Feststellung ist allerdings zufolge § 12 Abs. 3 nur zulässig, wenn die Pläne für diese Errichtung so weit fortgeschritten sind, daß die Errichtung entweder bereits in Angriff genommen worden ist oder unmittelbar bevorsteht (vgl. auch Art. 3 des Antidumpingkodex).

Im übrigen sind noch die Erläuterungen zu § 22 Abs. 1 hervorzuheben.

Zu § 3:

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Ausgleichszolles unterscheiden sich von jenen für die Erhebung eines Antidumpingzolles dadurch, daß im Falle des Prämien- oder Subventionsdumpings der Grund für den gegenüber dem normalen Wert einer Ware niedrigeren Ausfuhrpreis in einer im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar für deren Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr gewährten Prämie oder Subvention gelegen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Form des Dumpings sind im Abschnitt III (§§ 26 bis 28) enthalten.

376 der Beilagen

9

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß der in der Folge mehrfach (vgl. etwa § 12) verwendete Ausdruck „Schädigung“ jeweils nicht nur den Fall der auf Grund eines Dumpings bereits eingetretenen oder bloß drohenden Schädigung eines bestehenden inländischen Wirtschaftszweiges, sondern auch den Fall der dadurch bedingten erheblichen Verzögerung der Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweiges bezeichnet.

Zu § 5:

In dieser Hinsicht ergibt sich gegenüber dem Antidumpinggesetz 1967 keine Änderung (vgl. dessen § 3 Abs. 2).

Zu § 6:

Nach der hier gewählten Definition des „klassischen“ Preisdumpings liegt ein solches vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als ihr normaler Wert. Die Beantwortung der Frage nach einem Dumping hat also an Hand einer Gegenüberstellung des normalen Wertes einer Ware im Ausfuhrland (vgl. dazu § 7) mit dem Preis einer Ware beim Verlassen dieses Landes, also nicht bei der Einfuhr in das importierende Land, zu erfolgen.

Zu § 7 Abs. 1:

In lit. a wird der normale Wert einer Ware als der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr definiert. Es liegt auf der Hand, daß nicht jeder Preis einer Ware mit dem Ausfuhrpreis einer gleichartigen Ware in Beziehung gesetzt werden darf, sondern — zur Vermeidung von Verzerrungen — nur der Inlandspreis einer gleichartigen Ware im normalen, also wettbewerbsorientierten Handelsverkehr zur gleichen Zeit und unter sonst gleichen Umständen (Zahlungsbedingungen, Verpackung, Transportkosten u. dgl., vgl. dazu § 9).

§ 15 führt den Begriff der gleichartigen Ware näher aus.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, daß der hier heranzuziehende Preis im normalen Handelsverkehr nicht mit dem im § 2 Abs. 1 des Wertzollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 64/1971, angeführten „Normalpreis“ identisch ist, da es sich bei diesem Normalpreis um den für die Ware bei der Einfuhr in das Zollgebiet erzielbaren und nicht um deren tatsächlich gehabten Preis im Ausfuhrland handelt.

Sofern ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist (etwa deshalb, weil im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt des

Ausfuhrlandes keine gleichartigen Waren verkauft werden), dann gilt als normaler Wert im Sinne des § 6 entweder der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, wobei dieser ein repräsentativer Preis sein muß, oder die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den üblichen Gewinn. Die Verwendung des Ausdrückes „repräsentativer Preis“ erfolgt wegen der notwendigen Übereinstimmung mit Artikel 2 des Antidumpingkodex, wobei im Hinblick auf die internationale Wirtschaftspraxis auch hier (vgl. die Erläuterungen zu § 2) nicht an der hinreichenden Objektivbarkeit dieses unbestimmten Rechtsbegriffes im Lichte des Art. 18 B-VG zu zweifeln ist.

Zu Abs. 2:

Eine analoge Bestimmung ist im Art. 2 Abs. c des Antidumpingkodex enthalten.

Zu § 8:

Um einen den Gegebenheiten entsprechenden Vergleichsmaßstab anlegen zu können, wird bestimmt, daß bei Fehlen eines Ausfuhrpreises oder, wenn dieser wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten als unrealistisch nicht zugrundegelegt werden kann, für die Feststellung eines eventuellen Dumpings vom Preis der Ware auszugehen ist, zu dem diese erstmals an einen (von geschäftlichen Absprachen oder Ausgleichsvereinbarungen) unabhängigen Käufer weiterverkauft wird. Wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand, in dem sie eingeführt worden ist, weiterverkauft wird, so soll jener Preis maßgebend sein, zu welchem sie einem unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt werden würde. In diesem Fall muß also behelfsmäßig von der Fiktion eines Verkaufes der Ware an einen unabhängigen Käufer ausgegangen werden. Im § 9 Abs. 1 wird dazu ergänzend bestimmt, daß in diesen Fällen auch auf die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf anfallenden Kosten einschließlich der Eingangsabgaben und Steuern sowie die erzielten Gewinne Bedacht zu nehmen ist.

Ziel dieser Bestimmung, die mit Art. 2 Abs. e des Antidumpingkodex übereinstimmt, ist unter anderem auch die Schaffung einer Abwehrmöglichkeit in jenen Fällen, in denen ein Dumping nicht schon im Zeitpunkt der Einfuhr der Ware erkennbar ist. Oft wird das Dumping erst zu einem späteren Zeitpunkt, meist anlässlich des Weiterverkaufes der Ware durch den Importeur, offenbar. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn diese Form des Dumpings darauf basiert,

daß der Importeur für einen scheinbaren Verlust beim Weiterverkauf vom Exporteur entschädigt wird oder hiefür ein Ausgleich auf Grund sonstiger Beziehungen oder Absprachen zwischen dem Importeur, dem Exporteur oder einem Dritten auf andere Weise erfolgt. Dieses sogenannte „versteckte Dumping“ wird vielfach durch eine Verschleierung des Ausfuhrpreises gekennzeichnet, der auf den ersten Blick den Normalwert nicht zu unterschreiten scheint, dessen tatsächlich niedrigeres Niveau jedoch genauere Nachprüfungen ergeben.

Zu § 9:

Schon im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 wurde angedeutet, daß im Interesse einer gerechten Bestimmung der Dumpingspanne nur auf wirklich vergleichbare Tatsachen zurückgegriffen werden darf. In Übereinstimmung mit dem Antidumpingkodex ist daher vorgesehen, daß bei der Gegenüberstellung des normalen Wertes und des Ausfuhrpreises die Preise für Verkäufe zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten auf der gleichen Handelsstufe heranzuziehen sind, und zwar grundsätzlich ab Werk, da diese Stufe die geringste Anzahl von Elementen mit Einfluß auf die Preisgestaltung umschließt. In der Praxis wird eine derartige Betrachtungsweise allerdings nicht immer zielführend sein, da der Handel zumeist auf abweichenden Berechnungsgrundlagen, insbesondere auf der Basis „fob“ oder „cif“, abschließt. In diesen Fällen wird es unvermeidlich, den in Rechnung gestellten Preis auf die Ausgangsstufe „ab Werk“ zurückzuführen. Dabei sind sämtliche tatsächlich anfallenden Preis- und Kostenelemente — insbesondere also Fracht-, Transportversicherungskosten, Zölle und andere Abgaben im Einfuhrland — zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Exporteur übernommen oder auf den Importeur abgewälzt worden sind.

Im übrigen ist im Rahmen des vorzunehmenden Preisvergleiches auf Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und in der Besteuerung sowie auf sonstige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Umstände, wie insbesondere Qualitätsunterschiede, Bedacht zu nehmen. Durch diese Bestimmung soll u. a. dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Preisdifferenzen zwischen dem Inlands- und Ausfuhrpreis häufig nicht auf einer diskriminierenden Manipulation des Exporteurs, sondern darauf beruhen, daß die bei der jeweiligen Preiskalkulation zu berücksichtigenden Faktoren (Kosten für Kredit, Transport, Werbung und Kundendienst, die Besteuerung sowie — vgl. dazu die Bestimmung des Abs. 2 — eventuelle Mengenrabatte) auf den verschiedenen Märkten voneinander abweichen.

Wenn nach Berücksichtigung der Unterschiede in den Verkaufsbedingungen unterschiedliche

Verkaufspreise festgestellt werden, so ist der in Anbetracht der abgesetzten Mengen überwiegende Verkaufspreis heranzuziehen. Dieser wird jener Verkaufspreis sein, der für den relativ größten Teil der in den Preisvergleich einbezogenen Waren ermittelt wurde.

Zu § 10:

Diese Norm ist dem Artikel VI Abs. 4 des GATT nachgebildet.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält eine Wiedergabe der in Art. VI Abs. 2 des GATT formulierten Definition des Begriffes Dumpingspanne.

Zu §§ 12 und 13:

Zur Erläuterung des Begriffes „Schädigung“ ist auf die Ausführungen zu § 2 zu verweisen.

Zu § 14:

Zu der schon an anderer Stelle (vgl. die Erläuterungen zu § 2) erwähnten Definition des Begriffes „Wirtschaftszweig“ wäre noch zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des GATT Antidumpingmaßnahmen nur zulässig sind, wenn durch die Schädigung sämtliche Erzeuger oder zumindest ein größerer Teil der Gesamterzeugung (also nicht des Handels) betroffen werden. Diese Regel erfährt allerdings eine Ausnahme, da (vgl. Abs. 2) unter der Voraussetzung, daß Hersteller gleichzeitig Importeure der Ware sind, die Gegenstand eines Dumpings ist, unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen sind. Eine Einbeziehung auch der an den Dumpingimporten verdienenden Erzeuger in das Ermittlungsverfahren könnte dessen Ergebnis verfälschen.

Wie dem Abs. 1 der in Rede stehenden Bestimmung weiter entnommen werden kann, muß es sich um inländische Hersteller gleichartiger Waren handeln (vgl. dazu § 15). Damit ist klar gestellt, daß eine enge physische Verwandtschaft zwischen den Erzeugnissen, die Gegenstand des Dumpings sind, und jenen bestehen muß, die im Inland hergestellt werden, weshalb eine eventuelle Benachteiligung inländischer Produzenten durch bloße Substitutionswaren den Tatbestand des § 2 nicht zu erfüllen vermag. Bei dieser Sachlage ist die Bedeutung der Interpretation des Begriffes geschädigte „inländische Hersteller gleichartiger Waren“ evident, da bei dessen extensiver Auslegung die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen eine unabsehbare Ausweitung erfahren könnte. § 13 Abs. 2 bestimmt daher in Anlehnung an Art. 3 Abs. d des Antidumpingkodex, daß die Auswirkung der Dumpingeinfuhren im Verhältnis zur inländischen

376 der Beilagen

11

Produktion der gleichartigen Ware zu messen ist, wenn die Abgrenzung der Produktion an Hand von Kriterien wie etwa Produktionsverfahren, Produktionsleistung und Gewinn möglich ist. Läßt sich der die gleichartige Ware herstellende inländische Wirtschaftszweig nach solchen Kriterien nicht abgrenzen oder stehen hierfür geeignete Unterlagen nicht zur Verfügung, so wird die Auswirkung der Dumpingeinfuhren an ihrem Einfluß auf die Produktion der kleinsten die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die entsprechenden Angaben erhältlich sind.

Zu § 15:

Die hier wiedergegebene Definition des Begriffes „gleichartige Ware“ zeigt, daß von ihr nicht nur Waren mit gemeinsamen charakteristischen Merkmalen, sondern auch in jeder Hinsicht gleiche Waren erfaßt werden.

Zu § 16:

Aus dieser Grundsatzbestimmung ergibt sich die Verpflichtung der Behörde (Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie), vor Anordnung der Erhebung eines Antidumpingzolles ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Zu § 17:

Auf Grund eines im Interesse eines Wirtschaftszweiges gestellten Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Ermittlungen einzuleiten, wenn Unterlagen zur Glaubhaftmachung sowohl des behaupteten Dumpings als auch der sich daraus ergebenden Schädigung vorgelegt werden. Soweit Ermittlungen nicht aufgenommen werden, weil das behauptete Dumping und die Schädigung nicht glaubhaft gemacht werden konnten, ist der Antragsteller hievon ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen. Mit der Einleitung der Ermittlungen ist das Antragsrecht der in Abs. 2 genannten Institutionen erschöpft, sodaß sich aus Abs. 1 kein Anspruch auf Erlassung einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 ableiten läßt. Von einer Einbeziehung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde im Hinblick auf das Antragsrecht des Österreichischen Arbeiterkammertages abgesehen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wurde, obwohl sie im Gegensatz zu den beiden anderen Institutionen keine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt, in den Kreis der möglichen legitimierten Antragsteller einzbezogen, um im gegenständlichen Zusammenhang eine Dezentralisation hinsichtlich der Wahrneh-

mung der Interessen der Landwirtschaft etwa zugunsten der jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammern zu vermeiden.

Neben der auf Antrag der genannten Institutionen erfolgenden Einleitung von Ermittlungen soll subsidiär die Möglichkeit bestehen, bei besonderer Dringlichkeit derartige Ermittlungen auch von Amts wegen einzuleiten, damit im Falle des Vorhandenseins von Unterlagen, die das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft machen, auch ohne einen diesbezüglichen Antrag entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden können und sohin eine Verordnung über die Erhebung eines Antidumpingzolles erlassen werden kann.

Zu § 18:

Generell ist zu bemerken, daß die den Ausfuhrländern im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeräumte Stellung auf die einschlägigen Bestimmungen des Antidumpingkodex zurückzuführen ist, durch welche auch Österreich völkerrechtlich gebunden wird.

Die Verständigung des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer über die Aufnahme von Ermittlungen wird in der Praxis wohl am zweckmäßigsten auf diplomatischem Wege zu erfolgen haben. Inwieweit eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ der Sachlage nach zweckmäßig ist, kann nur an Hand der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Im Falle einer von der Behörde nicht zu überblickenden Anzahl allenfalls betroffener Exporteure und Importeure wird eine derartige Kundmachung dazu dienen, die genannten Personen auf die Aufnahme von Ermittlungen aufmerksam zu machen und ihnen damit Gelegenheit zur Vorlage von entsprechenden Beweismitteln zu geben.

Zu § 19 Abs. 1:

Um eine möglichst vollständige Klärung der Sachlage herbeizuführen, sollen auch alle Exporteure und Importeure Gelegenheit haben, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Behörde Beweisunterlagen vorzulegen. Zur Vermeidung von Verzögerungen des Verfahrens hat dies innerhalb angemessener Frist zu geschehen.

Es entspricht den Grundsätzen eines objektiven Verfahrens, allen Beteiligten Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben, soweit die betreffenden Unterlagen nicht vertraulich sind.

Abs. 2:

Da auch der Antidumpingkodex den Begriff „Vertraulichkeit“ nicht definiert, begnügt sich die gegenständliche Bestimmung mit der Wiedergabe von Auslegungshilfen, denenzufolge insbesondere jene Unterlagen vertraulich zu behandeln sind, deren Preisgabe einem Konkurrenten

erhebliche Wettbewerbsvorteile brächte oder den Auskunftsgeber oder die Person, von der der Auskunftsgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde. Unabhängig von den ihrer Natur nach vertraulichen Unterlagen müssen jene vertraulich behandelt werden, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt werden. In diesem Falle beruht die vertrauliche Behandlung demnach auf einem diesbezüglichen Antrag des Informanten.

Abs. 3:

Die in Anlehnung an Art. 6 Abs. g des Antidumpingkodex vorgesehenen Zusammenkünfte („hearings“) sollen einen Interessenausgleich ermöglichen und damit gegebenenfalls die Ergreifung von Antidumpingmaßnahmen erübrigen.

Zu § 22 Abs. 1:

Wenn das Dumping und die Schädigung erwiesen sind, muß die Behörde grundsätzlich die Erhebung eines ausreichenden Antidumpingzolles anordnen. Da jedoch hiebei letztlich nicht nur die Belange des unmittelbar betroffenen Wirtschaftszweiges berührt sein können, sondern sich daraus schwerwiegende Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft ergeben können, weil grundlegende wirtschafts- und handelspolitische Interessen zu beachten sind, ist vorgesehen, daß die Verpflichtung der Behörde zur Anordnung der Erhebung eines Antidumpingzolles bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann bestehen soll, soweit hiervon nicht gewichtige gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt werden.

Abs. 2:

Die Höhe des Zolles ist so zu bemessen, daß er ausreicht, die Schädigung des Wirtschaftszweiges (vgl. die Definition in den §§ 4 bzw. 14) zu beheben, ohne die Dumpingspanne (§ 11) zu überschreiten. Daraus folgt, daß der Antidumpingzoll nicht immer der vollen Dumpingspanne entsprechen muß, sondern im Gegenteil niedriger als diese zu sein hätte, wenn dies zur Beseitigung der Schädigung ausreicht.

Abs. 6 und 7:

Durch diese Bestimmung soll für den Fall vorgesorgt werden, daß mehrere Erzeuger oder Lieferanten eines oder verschiedener Länder betroffen sind, wobei nicht nur die Ausfuhrpreise, sondern auch die zur Feststellung der Normalwerte heranzuziehenden vergleichbaren Preise uneinheitlich sind. Die Festsetzung individueller Zollsätze für jeden einzelnen Lieferanten könnte mit einer sehr erheblichen Verwaltungser schwierung verbunden sein. Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Antidumpingkodex vorgesehen, daß in einem solchen Fall der niedrig-

ste der festgestellten normalen Werte als Basispreis für die Bemessung des Antidumpingzolles herangezogen werden kann, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dies zur Behebung der Schädigung des betroffenen inländischen Wirtschaftszweiges ausreicht.

Zu § 23:

Da ein Antidumpingverfahren vielfach gegenstandslos wird, sobald sich die Exporteure verpflichtet haben, die Ausfuhrpreise der zum Gegenstand von Ermittlungen gemachten Dumpingwaren nach Österreich unter Berücksichtigung der Dumpingspanne neu festzusetzen oder ihre Lieferungen derartiger Waren nach Österreich überhaupt einzustellen, ist vorgesehen, daß die Ermittlungen in einem solchen Fall nicht fortzusetzen sind. Unabhängig von einer derartigen Verpflichtung sind die Ermittlungen aber fortzusetzen, wenn dies die Exporteure in der Erwartung verlangen, es könnte sich im Zuge der weiteren Ermittlungen ergeben, daß der betreffende Wirtschaftszweig durch die Einfuhr der gegenständlichen Waren zum seinerzeitigen Preis nicht geschädigt worden ist bzw. wird. Damit erlischt zufolge Abs. 2 die ursprünglich eingegangene Verpflichtung zur Preisänderung unter Berücksichtigung der Dumpingspanne bzw. zur Einstellung der Ausfuhren nach Österreich, weil deren Einhaltung im Hinblick auf das Fehlen einer wesentlichen Voraussetzung für die Anordnung eines Antidumpingzolles von der Behörde nicht weiter verlangt werden kann, soweit die Exporteure die Weitergeltung dieser Verpflichtung nicht bestätigen.

Zu §§ 26 bis 28:

Im Rahmen dieser als Abschnitt III zusammengefaßten Bestimmungen werden die Voraussetzungen geregelt, bei deren Vorliegen ein Ausgleichszoll als Abwehrmaßnahme gegen ein Prämien- oder Subventionsdumping angeordnet werden kann. Die in § 26 enthaltene Definition dieses Begriffes stellt klar, daß die in Rede stehende Form des Dumpings dann gegeben ist, wenn für eine Ware im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt wird, wobei hervorzuheben ist, daß damit nicht nur staatliche, sondern auch eventuelle private Prämien oder Subventionen erfaßt sind.

Obwohl sich die Regeln des Antidumpingkodex nur auf die Erhebung von Antidumpingzöllen beschränken und nicht auch für Ausgleichszölle gelten, sollen die unter Berücksichtigung des Antidumpingkodex geschaffenen Bestimmungen der §§ 10, 12 Abs. 3 sowie 16 bis 25 über das Preisdumping im Interesse eines ein-

heitlichen Vorgehens auch auf den vorliegenden Abschnitt entsprechend Anwendung finden (vgl. § 28). Der Vollständigkeit halber muß allerdings bemerkt werden, daß die im § 14 wiedergegebene Definition des Begriffes „Wirtschaftszweig“ auch für die Interpretation des § 26 maßgebend ist.

Im übrigen wurde in Übereinstimmung mit Art. VI Abs. 5 des GATT festgelegt (vgl. § 27), daß für eine Ware nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und denselben Zustand zu beheben, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung einer Prämie oder Subvention ergibt.

Zu § 29:

Schon im bisherigen Antidumpinggesetz 1967 (vgl. dessen § 13) ist eine Bestimmung enthalten, die die Ergreifung von Maßnahmen gegen ein Preisdumping bzw. Prämien- oder Subventionsdumping auf Ersuchen eines dritten Staates zu dessen Gunsten ermöglicht. Außerdem ist auch im Art. 12 des Antidumpingkodex eine gleichartige Regelung vorgesehen. Die Notwendigkeit der „Bedachtnahme auf völkerrechtliche Verpflichtungen“ (vgl. Abs. 1) ergibt sich aus Art. 12 Abs. d des Antidumpingkodex, wonach dem Einfuhrland die „Einhaltung der Zustimmung der VERTRAGSPARTEIEN obliegt“.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist also, daß seitens eines dritten Landes ein Antrag auf Erlassung einer Verordnung über die Erhebung eines Antidumping- bzw. Ausgleichszolles mit der Begründung gestellt wird, daß durch die von einem anderen Land erfolgenden Einfuhren zu Dumpingpreisen eine Schädigung eines Wirtschaftszweiges des antragstellenden Landes verursacht wird. Die österreichischen Behörden haben (vgl. die dem Art. 12 Abs. c des Antidumpingkodex analoge Bestimmung des Abs. 2) bei der Prüfung die Auswirkungen in Betracht zu ziehen, die das behauptete Dumping oder die behauptete Gewährung von Prämien oder Subventionen auf den im Drittland betroffenen Wirtschaftszweig insgesamt hat, das heißt, die Schädigung wird nicht nur nach der Auswirkung beurteilt, die das behauptete Dumping auf die Ausfuhren des Wirtschaftszweiges nach Österreich oder selbst auf die Gesamtausfuhren des Wirtschaftszweiges hat.

Zu § 30:

Im Art. 6 Abs. e des Antidumpingkodex ist vorgesehen, daß zur Nachprüfung oder Ergänzung der erhaltenen Angaben die Behörden erforderlichenfalls in anderen Ländern Untersuchungen anstellen können, vorausgesetzt, daß sie die Zustimmung der betroffenen Unterneh-

men erhalten, die Vertreter der Regierung des betroffenen Landes offiziell unterrichten und diese keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt. Damit wird völkerrechtlich die Möglichkeit eröffnet, daß sowohl österreichische Organe im Ausland als auch ausländische Organe in Österreich derartige Erhebungen durchführen. Da der von Österreich zu ratifizierende Antidumpingkodex keine dem Art. 18 B-VG Rechnung tragenden Ausführungsbestimmungen über die Realisierung dieser staatsvertraglichen Rechte und Pflichten enthält, sollen die in einem eigenen Abschnitt (V) zusammengefaßten Bestimmungen des § 30 als Grundlage für die Vollziehung dieser Norm des Antidumpingkodex dienen. Der in den Abs. 1 und 2 enthaltene Hinweis auf „Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen“ soll dem Umstand Rechnung tragen, daß jede Vertragspartei des Antidumpingkodex zufolge dessen Artikel 14 verpflichtet ist, „alle erforderlichen Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, damit spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften mit den Bestimmungen des Antidumpingkodex übereinstimmen“. Da sich aus der österreichischen Bundesverfassung ableiten läßt, daß die österreichische Staatsgewalt nicht im Ausland und die ausländische Staatsgewalt nicht im Inland ausgeübt werden darf, bedürfte es ohne diesen Hinweis auf „Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen“ (also des Antidumpingkodex) einer vor der Ratifikation desselben im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu schaffenden verfassungsgesetzlichen Ermächtigung, damit österreichische Organe im Ausland bzw. Organe ausländischer Staaten in Österreich Erhebungen durchführen dürfen. Durch den Hinweis auf „Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen“ soll daher der vom legislativen Standpunkt unerwünschte Einbau von Verfassungsbestimmungen in das gegenständliche einfache Bundesgesetz vermieden werden.

Im übrigen wurde unabhängig von der zitierten Bestimmung des Antidumpingkodex im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung österreichischer Hoheitsrechte die Möglichkeit vorgesehen (vgl. Abs. 4), daß die im Rahmen eines ausländischen Verfahrens im Inland notwendigen Erhebungen zur Klärung, ob ein Dumping und eine Schädigung vorliegen, auf Ersuchen eines ausländischen Staates auch durch inländische Organe durchgeführt werden können, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Ausländische Staaten sollen sich daher zur Durchführung der in ihrem Bereich im Zusammenhang mit einem Antidumpingverfahren gegebenenfalls in Österreich notwendigen Erhebungen auch inländischer Organe, etwa im Sinne einer Rechtshilfe, bedienen können, wie sie in zahlreichen Rechtshilfeverträgen vorgesehen ist.

Zu §§ 31 bis 33:

Wie schon bisher (vgl. § 9 Abs. 1 des Antidumpinggesetzes 1967) hat auch in Hinkunft ein Beirat die in Aussicht genommenen Antidumpingmaßnahmen zu begutachten, wobei der Beirat unverzüglich einzuberufen ist, soweit das Gesetz dessen Anhörung vorsieht.

Der Beirat ist ordnungsgemäß einzuberufen, wenn die Einladungen einschließlich einer Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind. Wenn sich die anwesenden Beiratsmitglieder nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen können, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Beiratsmitglieder in einem Sitzungsprotokoll wiederzugeben.

Im übrigen decken sich die Vorschriften dieses Abschnittes über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirates zum Teil wörtlich mit jenen im Rahmen des Antidumpinggesetzes 1967, allerdings mit der Maßgabe, daß künftig neben den Beiratsmitgliedern mit Zustimmung des Vorsitzenden auch weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Beirates teilnehmen können.

Zu den §§ 34 und 35:

Diese Bestimmungen enthalten die für die Abgabenerhebung notwendigen Anordnungen sowie jene Normen, nach welchen die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Zölle vor gesehen ist.

Zu den §§ 36 und 37:

Entsprechend einer schon im Antidumping gesetz 1967 enthaltenen Regelung ist auch im Rahmen der gegenständlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen unter anderem vorgesehen, daß § 4 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden ist, da eine Beibehaltung dieser Norm nicht notwendig ist, sobald und solange Antidumpingmaßnahmen auf Grund eines eigenen Bundesgesetzes ergriffen werden können.

Da das vorliegende Gesetz die einschlägigen Bestimmungen des Antidumpinggesetzes 1967 ablöst, ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes zu rechnen.